

AK-STEUERTELEFON

050/6906-5

4., 5., 6. Februar
11., 12., 13. Februar
jeweils von
16 – 19 Uhr

GLEICH VORMERKEN

WENN AUCH SIE NICHTS ZU VERSCHENKEN HABEN...

Holen Sie sich Ihr Geld
vom Finanzamt zurück.

Stand: Jänner 2014
Diese Broschüre gilt für das Steuerjahr 2013.
Für die Jahre zuvor siehe oe.arbeiterkammer.at

In Kooperation mit

**Kronen
Zeitung**
www.krone.at

AK
Oberösterreich



STEUERAUSGLEICH ZAHLT SICH AUS!

Jahr für Jahr geht Arbeitnehmern/-innen sehr viel Geld verloren, weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht nutzen. Das ist schade, denn in Zeiten explodierender Kosten kommt es für viele auf jeden Euro an. Daher unser Rat: Machen Sie eine Arbeitnehmerveranlagung – also einen Steuerausgleich – und holen Sie sich das zurück, was Ihnen zusteht! Zum Beispiel wenn Sie Pendler/-in sind. Aber auch wenn Sie einen Wohnungskredit laufen haben oder Alleinerzieher/-in sind. Ebenso, wenn Sie erst während des Jahres in den Job eingestiegen sind oder als Teilzeitbeschäftigte/r gar keine Lohnsteuer zahlen. Es gibt genügend Möglichkeiten.

Falls Sie Hilfe brauchen, ist die Arbeiterkammer für Sie da: mit dieser Broschüre, mit Detail-Infos und Tipps auf oe.arbeiterkammer.at und mit der persönlichen Lohnsteuerberatung.




Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident




Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor




Klaus Herrmann
Krone-Chefredakteur

Haben Sie etwas zu verschenken? Ja? Auch an das Finanzamt? Na also: Wer zahlt denn schon gerne zu viel Steuer? Aber andererseits: Wer kennt sich schon im Steuerdschungel wirklich aus? Fragen über Fragen! Die „OÖ-Krone“ will mit dieser Broschüre gemeinsam mit der Arbeiterkammer Oberösterreich möglichst umfassend Auskunft geben. Weil wir alle miteinander nichts zu verschenken haben!

EINIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN VORWEG

Wenn Sie eine „Arbeitnehmerveranlagung“ (ANV) beantragen, wird die Steuer für das im betreffenden Jahr bezogene Einkommen neu berechnet. Dies unter der Annahme, dass Sie das Einkommen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt erhalten haben – daher auch die Bezeichnung „Steuerausgleich“.

Eine **Steuerrückvergütung** kann sich ergeben, wenn Sie

- ▶ monatlich unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben.
- ▶ während des Jahres den Job gewechselt haben bzw. nicht ganzjährig beschäftigt waren, aber auch wenn Sie
- ▶ aufgrund Ihrer niedrigen Bezüge gar keine Steuer, sondern nur Sozialversicherung bezahlt haben und somit Anspruch auf eine Steuergutschrift („Negativsteuer“) haben. → S.10
- ▶ Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und/oder auf den Mehrkindzuschlag haben.
- ▶ Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, das aber bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- ▶ Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.

→ AK-TIPP

Hinterbliebene können unter gewissen Voraussetzungen im Namen der/des Verstorbenen eine Arbeitnehmerveranlagung machen.

Die Arbeitnehmerveranlagung ist zu beantragen

- ▶ beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular L1 und für Kinder-Absetzposten mit dem Formular L1k (pro Kind ein Formular) oder
- ▶ unter www.finanzonline.at. Halten Sie bei der Online-Veranlagung immer Ihre E-Mail-Adresse aktuell! Über die elektronische Hinterlegung des Bescheides in der Databox, mit der sofort die Frist für eine allfällige Berufung zu laufen beginnt, werden Sie nur per E-Mail verständigt.

Für die Arbeitnehmerveranlagung haben Sie **5 Jahre Zeit** (ausgenommen Pflichtveranlagung). Belege sind nicht beizulegen, aber 7 Jahre aufzubewahren und dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Falls Sie einen **Nachforderungsbescheid** erhalten, können Sie Ihre ANV binnen einem Monat ab Zustellung schriftlich zurückziehen und müssen nichts bezahlen (ausgenommen Pflichtveranlagung).

Ein Musterschreiben dafür finden Sie unter ooe.arbeiterkammer.at

Verpflichtend ist der Steuerausgleich, wenn Sie im Veranlagungsjahr

- ▶ gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge hatten.
- ▶ Krankengeld von der Krankenkasse erhalten haben.
- ▶ im Betrieb einen Freibetragsbescheid abgegeben bzw. den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale in Anspruch genommen haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht (mehr) gegeben waren.
- ▶ Bezüge aus dem Insolvenzfonds erhalten haben.

In diesen Fällen müssen Sie eine Pflichtveranlagung **bis 30. September des Folgejahres** machen.

- ▶ neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen (auch Pensionen zählen dazu) zusätzliche Einkünfte von mehr als 730 € im Kalenderjahr bezogen haben, z.B. aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Landwirtschaft.

In diesem Fall müssen Sie **bis 30. April (über FinanzOnline bis 30. Juni) des Folgejahres** eine Einkommensteuererklärung (Formulare E1 und entsprechende Beilagen wie E1a ...) abgeben.

ABER NUN DIREKT AUF DEN PFAD ZU IHREM GELD!

Wenn Sie in Ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung

- 1. ANGABEN ZUR PERSON,**
- 2. DERZEITIGE WOHNANSCHRIFT** und
- 3. PARTNER/-IN**

ausgefüllt haben, wird abgefragt, von wie vielen

4. INLÄNDISCHEN ARBEITGEBERN/-INNEN BZW. PENSIONSTELLEN

Sie im Steuerjahr der ANV Bezüge erhalten haben, damit das Finanzamt überprüfen kann, ob alle entsprechenden Jahreslohnzettel eingegangen sind. Zur Übermittlung der Jahreslohnzettel ist der Arbeitgeber bis Ende Februar verpflichtet. Ist die Anzahl der Bezugsstellen falsch angegeben und langt ein Jahreslohnzettel erst nach Bescheiderstellung ein, erhalten Sie einen neuen Bescheid – möglicherweise mit einer Nachforderung.



ACHTUNG

Bezüge, die vom Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe ...) oder von der Gebietskrankenkasse (Wochengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld ...) ausbezahlt werden, zählen nicht dazu!

Haben Sie diese Daten angegeben, geht es schon los mit Ihren Abschreibmöglichkeiten:

8. SONDERAUSGABEN

SONDERAUSGABEN MIT HÖCHSTBETRAG („TOPF-SONDERAUSGABEN“) ^{455,456*} **Nur ¼ der beantragten Aufwendungen vermindert die Steuerbemessungsgrundlage!**

Für Sonderausgaben von 240 € gibt es automatisch eine Pauschale von 60 € (= ¼ von 240 €).
Zusätzliche Sonderausgaben werden daher nur wirksam, wenn sie 240 € übersteigen!

Personenversicherungen ^{455*}

- ▶ Freiwillige Personenversicherungen (z.B. Renten-, Kranken-, Unfallversicherung, Sterbeverein).
- ▶ Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung und zur betrieblichen Pensionskasse, wenn dafür keine staatliche Prämie in Anspruch genommen wurde.
- ▶ Ablebensversicherungen.
- ▶ Lebensversicherungen, die bis 31.5.1996 abgeschlossen wurden; später abgeschlossene nur, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

Für prämienbegünstigte Pensions-/Zukunftsvorsorge stehen keine Sonderausgaben zu!



AK-TIPP

Bei sonderausgabenfähigen Personenversicherungen bekommen Sie in der Regel eine Aufstellung zur Vorlage beim Finanzamt von Ihrer Versicherung zugeschickt!

Wohnraumschaffung und -sanierung ^{456*}

- ▶ Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- ▶ Baukostenzuschüsse für Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen
- ▶ Instandsetzungsaufwendungen, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraums wesentlich verlängert oder der Wert wesentlich erhöht wird.
- ▶ Herstellungsaufwendungen (Fenstertausch, Bad-/Heizungseinbau, Wärmeschutz usw.), wenn die Arbeiten von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden.
- ▶ Darlehensrückzahlungen für diese Zwecke

Höchstbetrag der beantragten Aufwendungen für alle „Topf-Sonderausgaben“ gemeinsam:

- ▶ **2.920 €** → Steuerbemessungsgrundlage reduziert sich um maximal 730 €.
- ▶ **5.840 €** für Alleinverdiener/-innen und Alleinerzieher/-innen bzw. Verheiratete und Verpartnerte, deren PartnerInnen jährlich höchstens 6.000 € verdienen → Steuerbemessungsgrundlage reduziert sich um maximal 1.460 €.
- ▶ **1.460 € zusätzlich** (somit maximal 365 € zusätzlich) = **Sonderausgabenerhöhungsbetrag**, wenn für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe/Unterhaltsabsetzbetrag für mindestens drei Kinder bezogen wurde.

Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 36.400 € vermindert sich der abschreibbare Betrag, ab 60.000 € entfällt das Abschreiben von Topf-Sonderausgaben zur Gänze.

* Kennzahl im Steuerformular

SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

- **vermindern die Steuerbemessungsgrundlage und reduzieren die Steuer um 36,5%, 43,2% oder 50% der Abschreibung – je nach Ihrem Steuersatz!**

- ▶ Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten ^{450*}
- ▶ Kirchenbeiträge bis 400 € jährlich ^{458*}
- ▶ Spenden an begünstigte Spendenempfänger (Liste unter www.bmf.gv.at) bis maximal 10% des Jahreseinkommens ^{451*}
- ▶ Steuerberatungskosten ^{460*}

9. WERBUNGSKOSTEN

- **sind Aufwendungen, die unmittelbar mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen**

WERBUNGSKOSTEN, die von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden:

- ▶ **Pendlerpauschale** (ist nur auszufüllen, wenn es vom Arbeitgeber nicht oder nicht in richtiger Höhe berücksichtigt wird) ^{718*}

Wenn Sie zur Arbeit pendeln, können Sie das Pendlerpauschale beantragen:

- ▶ Das Kleine Pendlerpauschale steht **ab 20 Kilometern Entfernung zu, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist** (jedenfalls bei einer einfachen Wegzeit bis zu 90 Minuten).
- ▶ Das Große Pendlerpauschale steht **ab 2 Kilometern Entfernung bei Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel** zu:
 - bei einer Geh- und/oder Sehbehinderung,
 - wenn auf der halben Strecke kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
 - wenn die einfache Wegzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zwischen 90 Minuten und 2,5 Stunden dauert und man mit dem Auto mehr als dreimal so schnell ist oder
 - bei einer einfachen Wegzeit von mehr als 2,5 Stunden

Der volle Freibetrag für das Jahr 2013 beträgt bei:

Einfache Strecke	Kleines Pendlerpauschale	Großes Pendlerpauschale
2 – 20 km	-	372 €
20 – 40 km	696 €	1.476 €
40 – 60 km	1.356 €	2.568 €
über 60 km	2.016 €	3.672 €

Der volle Freibetrag gebührt, wenn Sie **an mindestens 11 Tagen** im Kalendermonat pendeln, 1/3 davon gebührt beim Pendeln an **4 bis 7 Tagen**, 2/3 beim Pendeln an **8 bis 10 Tagen**.



ACHTUNG

Ihre Steuer wird um 36,5%, 43,2% oder 50% dieser Beträge reduziert bzw. erhalten Sie einen Pendlerausgleichsbetrag von bis zu 290 €, wenn Sie aufgrund Ihrer niedrigen Einkünfte Steuer von 1 € bis 290 € bezahlen würden!

* Kennzahl im Steuerformular

Neu ab 2013: Zusätzlich zum Pendlerpauschale gebührt der Pendlereuro, wenn er nicht bereits vom Arbeitgeber monatlich anteilig ausbezahlt wurde! Er beträgt **2 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke** jährlich bzw. 1/3 oder 2/3 davon je nach Anzahl der monatlichen Pendeltage.



ACHTUNG

Erhalten Sie vom Arbeitgeber ein Jobticket, gebührt weder Pendlerpauschale noch Pendlereuro!

- ▶ **Gewerkschaftsbeiträge**, wenn sie nicht vom Arbeitgeber abgeführt werden ^{717°}
- ▶ selbst einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge (z.B. freiwillige Sozialversicherungsbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung) ^{717°}
- ▶ Pflichtbeiträge bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung (Vorschreibung einer **Nachzahlung durch die GKK**) ^{274°}
- ▶ **Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige** ^{274°}

WERBUNGSKOSTEN, die die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren, wenn sie **€ 132 übersteigen** (132 € werden automatisch als Werbungskostenpauschale berücksichtigt):

- ▶ Aufwand für Arbeitsmittel und Werkzeuge (z.B. Computer) ^{719°}
- ▶ Fachliteratur ^{720°}
- ▶ Berufliche Fahrt- und Reisekosten (Kilometergeld in Höhe von 0,42 €, Tag- und Nächtigungsgelder), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden ^{721°}
- ▶ Kosten von berufsbedingter Fort- bzw. Ausbildung oder Umschulung in einen neuen Beruf ^{722°}
- ▶ Aufwand für Heimfahrten, wenn eine tägliche Heimfahrt nicht zumutbar ist ^{300°}
- ▶ Kosten einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung ^{723°}
- ▶ Kosten für typische Berufskleidung und deren Reinigung ^{719°}
- ▶ Ausgaben für Bewerbungen um einen Job ^{724°}
- ▶ **Betriebsratsumlage** ^{724°}

10. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (A.B.)

- sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen.

A.B. MIT SELBSTBEHALT (reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage nur, soweit sie den **Selbstbehalt von rund 1 Brutto-Monatsgehalt** in Summe übersteigen):

- ▶ Sämtliche Krankheitskosten (Zahnarzt, Fahrtkosten zum Arzt, Prothesen, Brillen, Wahnarzt ...) ^{730°}
- ▶ Kosten für Begräbnis und Grabstätte von je maximal 5.000 € (bis 2012: 4.000 €), soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind. ^{731°}
- ▶ Kurkosten ^{734°}
- ▶ Sonstige außergewöhnliche Belastungen (z.B. Kosten für eine häusliche Betreuung) ^{735°}

Als Außergewöhnliche Belastungen (A.B.) können auch Kosten, die man **für unterhaltsberechtigten Personen** bezahlt hat, geltend gemacht werden, wenn diese für die Unterhaltsberechtigten selbst Außergewöhnliche Belastungen gewesen wären (z.B. Pflegeheim für Eltern, Zahnregulierung oder Brille für ein Kind. Kosten für Kinder sind mit Formular L1k geltend zu machen.)



ACHTUNG

Bei einer Behinderung von mindestens 25% besteht kein Selbstbehalt! Dann sind die Kosten erst bei „A.B. BEI BEHINDERUNG“ einzutragen – siehe unten.

* Kennzahl im Steuerformular

A.B. OHNE SELBSTBEHALT reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage:

- ▶ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (wie z.B. Hochwasser) ^{475*}

A.B. BEI BEHINDERUNG von mindestens 25% OHNE SELBSTBEHALT:

- ▶ Kranken- und Heilbehandlungskosten (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) sowie der Freibetrag einer behindertenbedingten Diätverpflegung. ^{476*}
- ▶ Gehbehinderte (mindestens 50 % Erwerbsminderung) mit eigenem Kfz können monatlich 190 € pauschal geltend machen, Gehbehinderte ohne eigenes Auto Taxikosten bis maximal 153 €. ^{435*}

BANKKONTO

Wenn sich Ihre Bankverbindung (BIC und/oder IBAN) geändert hat, fügen Sie noch rasch die neuen Daten ein, damit der Rückbuchung Ihres Guthabens nichts im Wege steht!

FREIBETRAGSBESCHEID

Da das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie auch in der nächsten Zeit ähnliche Abschreibeposten haben werden, schickt es Ihnen **automatisch einen Freibetragsbescheid** zu. Wenn Sie diesen Bescheid Ihrem Arbeitgeber vorlegen, hat er ihn bei der Lohnverrechnung im Jahr 2015 zu berücksichtigen und zieht dann weniger Steuer ab. Im Jahr 2016 sind Sie dann verpflichtet, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2015 durchzuführen, bei der die tatsächlichen Abschreibeposten berücksichtigt werden. Dabei kann sich eine Nachzahlung oder eine Gutschrift ergeben.



ACHTUNG

Aufgrund dieser Pflicht zur Veranlagung können Sie bei Erhalt eines allfälligen Nachforderungsbescheids Ihren Antrag auf Veranlagung (siehe Seite 3) nicht mehr zurückziehen! Es kann daher von Vorteil sein, auf den Freibetragsbescheid zu verzichten.

HABEN SIE KINDER, SIND SIE NOCH NICHT AM ZIEL

PRO KIND IST EINE BEILAGE L1K AUSZUFÜLLEN!

Nach dem Ausfüllen Ihrer persönlichen Daten und der Ihres Kindes/Ihrer Kinder haben Sie folgende Abschreibmöglichkeiten:

KINDERFREIBETRAG

- wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Für jedes Kind, für das Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, steht ein Freibetrag von 220 € jährlich zu. Machen beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend – was sinnvoll ist, wenn beide Elternteile Lohnsteuer zahlen – beträgt er 132 € pro Elternteil. Die 132 € Kinderfreibetrag können Sie auch beantragen, wenn Ihnen für mehr als sechs Monate im Jahr der Unterhaltsabsetzbetrag (siehe nächster Punkt) zusteht.

* Kennzahl im Steuerformular



UNTERHALTSABSETZBETRAG

- wird von der Steuer abgezogen.

Den Unterhaltsabsetzbetrag können Sie beantragen, wenn Sie Alimente für ein Kind oder für mehrere Kinder gezahlt haben. Der Absetzbetrag beträgt monatlich für das erste Kind 29,20 €, für das zweite Kind 43,80 €, für das dritte und für jedes weitere Kind 58,40 €.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- werden von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.

- ▶ Unterhalt für Kinder, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU-/EWR-Raumes (samt Schweiz) aufhalten, in Höhe von 50 € pro Kind und Monat. Summe und Zeitraum der Unterhaltsleistungen sind noch bei Punkt 4.2 auszufüllen!
- ▶ **Kosten für die Betreuung** von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr (bei erhöhter Familienbeihilfe: bis zum 16. Lebensjahr) durch private und öffentliche Einrichtungen (z.B. Krabbelstube, Tagesmutter, Hort) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen bis 2.300 € pro Kind und Jahr. **Tipp:** Abzugsfähig sind neben den unmittelbaren Kosten der Betreuung auch die Verpflegung und das Bastelgeld. Weiters werden für die Ferienbetreuung sämtliche Kosten berücksichtigt (z.B. auch Verpflegung, Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum Feriencamp), wenn die Betreuung durch pädagogisch qualifiziertes Personal erfolgt. **Voraussetzungen:** Die Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag muss für mindestens 7 Monate im Kalenderjahr zustehen. Das Kind darf sich nicht ständig außerhalb des EU-/EWR-Raumes (samt Schweiz) aufhalten. **Tipp:** Bei Alleinerziehern/-innen sind bei älteren Kindern bzw. über 2300 € hinausgehende Kosten ebenfalls absetzbar – allerdings mit Selbstbehalt (siehe „A.B. mit Selbstbehalt“).
- ▶ **Kranken- und Heilbehandlungskosten** (z.B. Zahnsperre) mit Selbstbehalt (siehe „A.B. mit Selbstbehalt“) – außer bei Behinderung ab 25%.
- ▶ bei Behinderung von 25% bis 49%: Jahresfreibetrag und Freibetrag einer behindertenbedingten Diätverpflegung sowie Schulgeld
- ▶ Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, als monatliche Pauschale von 262 € (abzüglich Pflegegeld) sowie Schulgeld
- ▶ **Kosten der auswärtigen Berufsausbildung** eines Kindes als monatliche Pauschale von 110 €

NEGATIVSTEUER

- ist eine Steuergutschrift bei niedrigen, nicht einkommensteuerpflichtigen Bezügen.

Pensionsbezieher/-innen können keine Negativsteuer erhalten!

Wenn Sie so wenig verdienen, dass sie **zwar keine Lohnsteuer zahlen, aber Sozialversicherungsbeiträge** geleistet haben, erhalten Sie **über die Arbeitnehmerveranlagung in Form der Negativsteuer** 10% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge **bis maximal 110 €** erstattet.

Das Ausfüllen des Formulars L1 bringt also auch in diesem Fall bares Geld! Auszufüllen sind jedenfalls

- ▶ **Angaben zur Person**
- ▶ **Derzeitige Wohnanschrift**
- ▶ **Partner/-in**

- ▶ **Anzahl der inländischen Arbeitgeber und/oder Pensionsstellen** und Ihre
- ▶ **Bankverbindung**, sofern sie dem Finanzamt noch nicht bekannt ist bzw. sich geändert hat.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (Voraussetzungen und Höhe siehe vorne), bekommen Sie diesen zusätzlich vom Finanzamt ausbezahlt, wenn Sie die Angaben zum

- ▶ **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** im Formular L1 sowie Ihre persönlichen Daten und die des Kindes im Formular L1k ausfüllen.

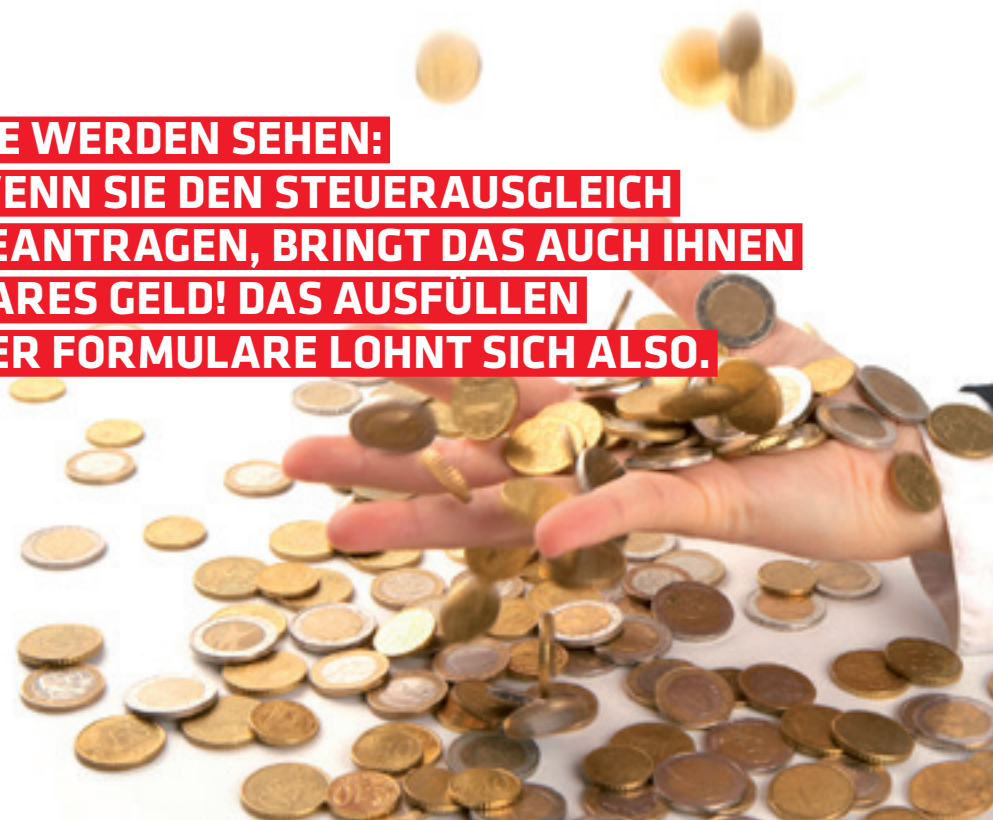
Besteht auch Anspruch auf Mehrkindzuschlag (Voraussetzungen und Höhe siehe vorne), so wird dieser ebenfalls im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt, wenn Sie die entsprechenden Felder zum

- ▶ **Mehrkindzuschlag** ankreuzen.

Haben Sie zumindest in einem Monat auch die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllt, erhöht sich die Gutschrift um **einen Pendlerzuschlag von maximal 290 €** (2012: 141 €), damit auch Arbeitnehmer/-innen mit geringem Einkommen von der Pendlerförderung profitieren. Der tatsächlich zustehende Jahresbetrag (Voraussetzungen und Höhe siehe vorne) des

- ▶ **Pendlerpauschales** (dieses finden Sie bei den „WERBUNGSKOSTEN“) ist unbedingt einzusetzen.

**SIE WERDEN SEHEN:
WENN SIE DEN STEUERAUSGLEICH
BEANTRAGEN, BRINGT DAS AUCH IHNEN
BARES GELD! DAS AUSFÜLLEN
DER FORMULARE LOHNT SICH ALSO.**



IHRE ARBEITERKAMMER SERVICE, RAT UND HILFE

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Telefon: 050/6906
Fax: 050/6906-2860
E-Mail: info@akooe.at



OOE.ARBEITERKAMMER.AT - WO SICH ARBEITNEHMER/-INNEN INFORMIEREN

AK
Oberösterreich

Informationsblatt der Kammer für
Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
Nummer 28/2014, ZL.-Nr.: GZ 02Z033937 M
AK-DVR 077747, Medieninhaberin, Herausgeberin:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Hersteller: kb endlos, Vöcklabruck